

AGENT-LETTER

Sondernewsletter VA Corona 5/2022

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Liebe Mitglieder,

die sinkenden Infektionszahlen machen eine weitere grundsätzliche Öffnung der Vorsichtsmaßnahmen der Regierung möglich. Die 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung enthält daher für den Zeitraum vom 16.4. bis zum Start der Sommerferien am 8.7. folgende Erleichterungen, zu denen wir Ihnen nachfolgend wie gewohnt eine Übersicht geben.

Ich wünsche Ihnen schöne Ostertage und gute Erholung!



*KommR Horst Grandits
Bundesgremialobmann
© BG Versicherungsagenten*

2. COVID-19-Basismaßnahmen-VO

Die Eckpunkte im Überblick:

Kunden, Versicherungsagenten, Mitarbeiter:

- Weiterhin kein 2 Meter Mindestabstand gegenüber haushaltsfremden Personen

Kunden:

- in Versicherungsagenturen keine FFP2-Maskenpflicht mehr

Versicherungsagenten und Mitarbeiter:

- Weiterhin kein 3G Nachweis erforderlich (in begründeten Fällen strengere Regelung durch Arbeitgeber zulässig)
- Keine FFP2-Maske beim Betreten und Verweilen am Arbeitsplatz

Zulassungsstellen:

- Weiterhin kein 2 Meter Mindestabstand gegenüber haushaltsfremden Personen
- Kein 3G Nachweis erforderlich (in begründeten Fällen strengere Regelung durch Arbeitgeber zulässig)
- Kunden: FFP2-Maskenpflicht
- Inhaber, Mitarbeiter: Betreten und Verweilen mit FFP2-Maskenpflicht bei unmittelbarem Kundenkontakt, soweit nicht das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann

Inhaber einer Betriebsstätte mit Kundenbereich zum Zweck des Erwerbs von Waren oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen: Entfall des COVID-19-Präventionskonzeptes und des COVID-19-Beauftragten.

Kundenbesuche von Versicherungsagenten:

- Keine Regelung für den Privatbereich, Eigenverantwortung im Personenkontakt in geschlossenen Räumen: Empfehlung für FFP2-Maske, Kontakt nur zwischen unbedingt nötigen Personen

Zusammenkünfte im Unternehmensbereich:

- Regeln für die besuchte Betriebsstätte beachten

Die rechtliche Begründung finden Sie [hier](#).

Quarantäneregelung/Kontaktpersonen (weiter aufrecht):

- Für erkrankte Personen gilt nach wie vor eine 10-tägige Quarantäne. Besteht 2 Tage lang Symptomfreiheit, kann ab dem 5. Tag die Quarantäne ohne negativen Test beendet und gearbeitet werden. Es besteht für weitere 5 Tage eine Verkehrsbeschränkung (FFP2-Maske bei jedem Personenkontakt). Freitest-Möglichkeit mit negativem PCR-Test.
- Kontaktpersonen haben keine Quarantäne, aber eine Verkehrsbeschränkung (FFP2-Maskenpflicht bei jedem Personenkontakt). Freitest-Möglichkeit ab dem 5. Tag.
- Weiterhin nicht als Kontaktpersonen gelten: Personen bei beidseitigem Tragen einer FFP2-Maske, Personen mit drei Impfungen zumindest 7 Tage vor dem Kontakt, genesene Personen innerhalb von drei Monaten vor Kontakt.

Vertiefte Informationen für Kontaktpersonen sehen Sie [hier](#).

LÄNDERINFO

Impressum

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesgremium der Versicherungsagenten
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 4157
Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)